

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

1

2014

THEMA 1:
Steueränderungen
zum 1.1.2014

THEMA 2:
Betriebsveranstaltung und
Dienstwagenbesteuerung

THEMA 3:
Stromsteuer: Drohende Nach-
zahlungen – zusätzl. Beihilfen



WESTPRÜFUNG
Dr. Seifert & Partner OHG



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem neuen Jahr erscheint „Steuern & Wirtschaft aktuell“ in einem neuen Design. In das geänderte Erscheinungsbild sind Ihre vielfältigen Anregungen eingeflossen. Herzlichen Dank dafür und wir hoffen, dass Ihnen die neue Form gefällt.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung waren trotz der Weihnachtsfeiertage aktiv. Insbesondere können wir über einige Veränderungen im umsatz- und lohnsteuerlichen Bereich berichten. IFRS-Bilanzierer haben bei der Bilanzierung von Pensionsleistungen umfangreiche Änderungen zu berücksichtigen. Die Energiewende beschäftigt nicht nur den neuen Energieminister Gabriel, sondern auch Unternehmen, die sich mit einer Rückstellungsbildung aufgrund drohender Nachzahlungen für die EEG-Umlage auseinandersetzen müssen. So ergibt sich wieder ein Strauß vielfältiger Themen und die Redaktion wünscht Ihnen eine interessante Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Stefan Huttel

INHALT

| | |
|--|-----------|
| WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE | 3 |
| STEUERN | 3 |
| Wichtige Rechtsänderungen ab 2014 | 3 |
| E-Bilanz: Anwendung für steuerbefreite Institutionen | 4 |
| Umsatzsteuerliche Organschaft – organisatorische Eingliederung | 4 |
| Ort der Leistung bei Vermietung von Fahrzeugen – insbesondere Dienstwagenüberlassung an im Ausland ansässige Mitarbeiter | 5 |
| Kein ermäßigter Steuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste | 6 |
| Nettomethode bei Lohnpfändungen | 6 |
| Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen | 7 |
| 1%-Regelung für jeden dem Arbeitnehmer überlassenen Firmenwagen | 7 |
| Keine Anwendung der Dienstwagenrechtsprechung für Einzel- und Mitunternehmer | 8 |
| Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen | 8 |
| Keine Schenkung bei verdeckter Gewinnausschüttung | 9 |
| Vorläufiger Rechtsschutz gegen Erbschaftsteuerbescheide | 10 |
| JAHRESABSCHLUSS | 10 |
| Entwurf E-DRS 28 des DRSC zur Kapitalflussrechnung | 10 |
| IAS 19R: Umfangreiche Änderungen bei der Bilanzierung von Pensionsleistungen nach IFRS | 11 |
| WIRTSCHAFT | 12 |
| Effiziente und ordnungsmäßige Prozesse zur Verhinderung von Doppelzahlungen | 12 |
| Zusätzlich zur EEG-Befreiung: Beihilfe für besonders stromintensive Unternehmen | 13 |
| Drohende Nachzahlungen für Ökostrom – Rückstellungen erforderlich? | 13 |
| Entsorgung von Unterlagen, bei denen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen im Jahr 2013 abgelaufen sind | 14 |
| KURZNACHRICHTEN | 14 |
| AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS | 15 |

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

Februar

- 10.02.2014** Antrag auf Dauerfristverlängerung betreffend Umsatzsteuer
- 11.02.2014** Einreichung des Entgeltnachweises für 2013 bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
- 15.02.2014** Übermittlung der DEÜV-Jahresmeldung 2013 für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer (neu)
- 17.02.2014** Gewerbesteuervorauszahlungen Februar 2014: Anträge auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2014 bei voraussichtlicher Gewinnminderung 2014 sollten rechtzeitig gestellt werden.

März

- 10.03.2014** Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer 2014: Anträge auf Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen 2014 bei voraussichtlicher Gewinnminderung 2014 sollten rechtzeitig gestellt werden.
- 31.03.2014** Minderung der Grundsteuer für 2013 bei wesentlicher Ertragsminderung
- 31.03.2014** Abgabe der Jahresmeldung an die Künstlersozialkasse

- 31.03.2014** Antragsfrist für die KWKG-Umlage für 2013 (Voraussetzung: Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers)

April

- 30.04.2014** Vermeidung von Nachzahlungszinsen durch Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Vorauszahlungen für 2012. Entsprechende Nachzahlungen sollten bis zum 30.4.2014 beim Finanzamt eingegangen sein.

Hinweis: Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen oder auch diverse Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz unberücksichtigt.

Für

- ▶ Umsatzsteuerpflichtige
- ▶ Arbeitgeber

- ▶ Arbeitgeber

- ▶ Gewerbesteuerpflichtige

- ▶ Einkommensteuer-/ Körperschaftsteuerpflichtige

- ▶ Grundsteuerpflichtige
- ▶ Unternehmen, die mit selbstständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten
- ▶ Stromintensive Unternehmen

- ▶ Alle Steuerpflichtigen

STEUERN

Wichtige Rechtsänderungen ab 2014

Zum 1.1.2014 treten zahlreiche steuerrechtliche Änderungen in Kraft. Die wichtigsten möchten wir Ihnen im Folgenden kurz darstellen:

- Der **Grundfreibetrag** bei der Einkommensteuer steigt von EUR 8.130 auf EUR 8.354.
- Im Zusammenhang mit der Anhebung des Grundfreibetrags wird auch der für außergewöhnliche Belastungen abzugsfähige Höchstbetrag für **Unterhaltsleistungen** auf EUR 8.354 angehoben.
- Neues **Reisekostenrecht** (Im Detail verweisen wir auf unser gesondertes Rundschreiben zu diesem Thema.)
- Für **Riester-Verträge** können nun 20% statt bisher 15% der Altersvorsorgebeiträge angesetzt werden, maximal EUR 2.100 je Förderberechtigtem.
- Die abzugsfähigen **Altersvorsorgeaufwendungen** für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder auch zu Rürup-Renten steigen von 76% auf 78%. Der abzugsfähige Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen beträgt weiterhin EUR 20.000 (EUR 40.000 für Verheiratete). Im Gegenzug erhöht sich auch der steuerpflichtige Anteil der Rentenbezüge von 66% auf 68%.

Für alle Steuerpflichtigen

Zum 1.1.2014 treten zahlreiche steuerrechtliche Änderungen in Kraft, z.B. hinsichtlich:

- ▶ Einkommensteuer/Lohnsteuer

► Sozialversicherung

► Gewerbesteuer

► Körperschaftsteuer

Für Stiftungen, Vereine und ähnliche Institutionen

Die Verpflichtung zur Einreichung einer E-Bilanz

gilt für steuerbegünstigte Institutionen mit folgenden Besonderheiten:

– Übermittlung grundsätzlich erst ab 2015 (statt 2013)

– Keine Übermittlungspflicht für Institutionen, die in vollem Umfang steuerbefreit sind

– Begrenzte Übermittlungspflichten für Institutionen mit steuerpflichtigem Geschäftsbetrieb

Für organschaftlich verbundene Unternehmen

Die Neuregelung zur organisatorischen Eingliederung bei der umsatzsteuerlichen Organschaft sollte zum 1.1.2014 in Kraft treten.

- Die **steuerfreie Übungsleiterpauschale** beträgt nun EUR 2.400 statt bisher EUR 2.100 jährlich. Die **Ehrenamtpauschale** steigt von EUR 500 auf EUR 720 jährlich.
- Neue **Beitragsbemessungsgrenzen** für die Sozialversicherung:
Renten- und Arbeitslosenversicherung:
 - Alte Bundesländer: EUR 5.950
 - Neue Bundesländer: EUR 5.000Kranken- und Pflegeversicherung:
 - Einheitlich in allen Bundesländern: EUR 4.050
- Der Abgabesatz zur **Künstlersozialversicherung** steigt von 4,1% auf 5,2%.
- Die **Gewerbesteuerzerlegung** bei alternativer Energieerzeugung wird sich für seit dem 1.7.2013 genehmigte Anlagen ändern und verstärkt an der Verteilung der Energieerzeugungsanlagen auf verschiedene Gemeinden orientieren.
- Für **Organschaften** erhöht sich die Rechtssicherheit durch ein gesondertes und einheitliches Feststellungsverfahren.

Nennenswerte steuerliche Maßnahmen sind im Koalitionsvertrag der Großen Koalition nicht vereinbart worden. Deshalb bleibt abzuwarten, welche steuerlichen Initiativen seitens der Politik und der Finanzverwaltung in den kommenden vier Jahren angestoßen werden.

E-Bilanz: Anwendung für steuerbefreite Institutionen

Unternehmen müssen ihre Steuerbilanzen ab dem Geschäftsjahr 2013 grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln (E-Bilanz).

Ergänzend hat das Bundesfinanzministerium am 19.12.2013 zu den Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften Stellung genommen. Danach wird es grundsätzlich nicht beanstandet, wenn steuerbefreite Institutionen ihre Steuerbilanzen erst für Geschäftsjahre ab 2015 elektronisch übermitteln. Bis dahin können die Bilanzen weiterhin in Papierform abgegeben werden. Hierbei ist eine Gliederung entsprechend der Taxonomie nicht erforderlich.

Außerdem sind folgende Erleichterungen zu berücksichtigen:

- Für Institutionen, die in vollem Umfang steuerbefreit sind, finden die Vorschriften zur E-Bilanz auch in der Zukunft keine Anwendung. Das gilt insbesondere für gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaften, die neben ihrer ideellen Tätigkeit keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und die ihren Gewinn auch tatsächlich durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln.
- Institutionen, die teilweise steuerbefreit sind, müssen ab 2015 E-Bilanzen nur für ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb übermitteln.

Umsatzsteuerliche Organschaft – organisatorische Eingliederung

Für das Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft bedarf es u.a. einer sogenannten organisatorischen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger. Bereits mit Schreiben vom 7.3.2013 hat das Bundesfinanzministerium die Anforderungen an eine organisatorische Eingliederung erhöht. Hierzu verweisen wir auf unseren Artikel in der

Ausgabe Mai/Juni 2013 von „Steuern & Wirtschaft aktuell“. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sollten diese Anforderungen ab dem 1.1.2014 anzuwenden sein.

Mit Schreiben vom 11.12.2013 hat das Bundesfinanzministerium diese Frist um ein Jahr bis zum 1.1.2015 verlängert.

Dies gilt allerdings nur dann, wenn die betreffende umsatzsteuerliche Organschaft bereits vor dem 1.1.2013 bestanden hat und die damaligen Anforderungen an eine organisatorische Eingliederung erfüllt waren.

Um mögliche Beanstandungen der Finanzbehörde für den Übergangszeitraum zu vermeiden, sollten die Anforderungen an die umsatzsteuerliche Organschaft bereits jetzt erfüllt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen im Umsatzsteueranwendungserlass empfehlen wir Ihnen, möglichst eindeutige organisatorische Maßnahmen vorzusehen (z.B. durch Personalunion bei der Geschäftsführung). Gern stehen wir Ihnen für eine Einzelfallprüfung und für Anpassungsvorschläge zur Verfügung.

Ort der Leistung bei Vermietung von Fahrzeugen – insbesondere Dienstwagenüberlassung an im Ausland ansässige Mitarbeiter

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde zum 30.6.2013 die Regelung zum Ort der sonstigen Leistung bei der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln geändert. Bisher unterlag diese Leistung an dem Ort der Umsatzsteuer, an dem der leistende Unternehmer seinen Sitz hat. Seit dem 30.6.2013 ist der Ort der sonstigen Leistung bei Fahrzeugüberlassungen an Nicht-Unternehmer (z.B. Arbeitnehmer) dort, wo der Nicht-Unternehmer seinen Wohnsitz hat.

Die Regelung betrifft die Vermietung von Beförderungsmitteln für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen bzw. 90 Tagen bei Wasserfahrzeugen. Insbesondere auch die Überlassungen von Pkw durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer im Rahmen der Dienstverhältnisse sind von dieser Regelung betroffen.

Sofern ein deutscher Arbeitgeber einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer überlässt, der seinen Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat, hat nunmehr der Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers das umsatzsteuerliche Besteuerungsrecht.

In Deutschland ist daher keine Umsatzsteuer auf den Sachbezug mehr abzuführen. Vielmehr ist grundsätzlich im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers die Umsatzsteuer durch den Arbeitgeber anzumelden und zu entrichten. Hierzu ist regelmäßig eine Registrierung des Arbeitgebers für umsatzsteuerliche Zwecke in dem betreffenden Staat erforderlich. Bitte beachten Sie zudem, dass sich die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer nach dem Recht des jeweiligen Wohnsitzstaates errechnet und daher von der deutschen Ermittlung abweichen kann.

Jetzt wurde eine Fristverlängerung bis zum 1.1.2015 gewährt.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die umsatzsteuerliche Organschaft bereits vor dem 1.1.2013 wirksam war.

Wegen unklarer Regelungen empfehlen wir eine baldige Überprüfung der umsatzsteuerlichen Organschaft.

Für Unternehmen, die Fahrzeuge an Mitarbeiter im Ausland überlassen

Seit dem 30.6.2013 ist eine Fahrzeugüberlassung an einen Nicht-Unternehmer (z.B. Arbeitnehmer) in dessen Wohnsitzstaat zu versteuern.

Es bestehen umsatzsteuerliche Registrierungs- und Meldepflichten für deutsche Unternehmer im EU-Ausland

und für ausländische Unternehmer in Deutschland.

Um etwaige Risiken auszuschließen bzw. Anpassungsbedarf zu ermitteln, sollte zeitnah eine Überprüfung der Pflichten in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat durch einen ausländischen Steuerberater erfolgen. Dies ist wichtig, weil in jedem EU-Land gesonderte Regelungen gelten können. Gern unterstützen wir Sie durch die Einschaltung der jeweiligen Kollegen aus unserem internationalen Netzwerk.

Sofern dagegen ein ausländischer Arbeitgeber einen Dienstwagen an einen Mitarbeiter überlässt, der in Deutschland seinen Wohnsitz hat, liegt das umsatzsteuerliche Besteuerungsrecht nunmehr bei Deutschland. Der

Für Hotel- und Restaurantbesitzer

Frühstücksleistungen an Hotelgäste werden mit 19% Umsatzsteuer versteuert.

Dies gilt auch bei einem Pauschalpreis für „Übernachtung mit Frühstück“.

Bei einem Pauschalpreis sollen 20% des Gesamtpreises auf die Frühstücksleistung entfallen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Ermittlung des pfändbaren Betrags erfolgt nach der Nettomethode,

d. h., die fiktiven Steuer- und Sozialversicherungsabzüge werden von den gekürzten Bezügen ermittelt.

Hierdurch können die Pfändungsbeträge deutlich ansteigen.

Der Arbeitgeber haftet bei fehlerhafter Berechnung.

Die Berechnungsmethode ist ab sofort umzustellen.

ausländische Arbeitgeber muss sich für umsatzsteuerliche Zwecke in Deutschland registrieren, die Umsatzsteuer anmelden und abführen. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage richtet sich nach den deutschen Vorschriften (z. B. ggf. Anwendung der 1%-Methode).

Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen. Einige EU-Mitgliedstaaten wenden die Regelung bereits seit dem 1.1.2013 an. Wir empfehlen daher dringend zu überprüfen, ob Dienstwagen an Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland überlassen werden.

Kein ermäßigter Steuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste

Bereits seit einiger Zeit wird der Umsatzsteuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste diskutiert. Nun entschied der Bundesfinanzhof am 24.4.2013 in einem erst jetzt veröffentlichten klarstellenden Urteil über den Umsatzsteuersatz von Frühstücksleistungen an Hotelgäste.

Danach sind die Frühstücksleistungen mit dem Regelsteuersatz von 19% zu versteuern. Lediglich die Übernachtungen werden mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% besteuert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die „Übernachtung mit Frühstück“ zu einem Pauschalpreis angeboten wird.

Hierzu wurde bereits in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 5.3.2010 eine Vereinfachungsregel erlassen. Wird ein Pauschalpreis angeboten, erfolgt keine Beanstandung durch die Finanzverwaltung, wenn der auf die Frühstücksleistung entfallende (Netto-)Entgeltanteil mit 20% des Pauschalpreises angesetzt und dem Umsatzsteuersatz von 19% unterworfen wird.

Nettomethode bei Lohnpfändungen

Am 17.4.2013 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass für die Ermittlung von Pfändungsbeträgen anstelle der Bruttomethode die Nettomethode anzuwenden ist.

Bei Anwendung der Nettomethode wird das Bruttoentgelt zunächst um die unpfändbaren Bezüge gekürzt (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Überstundenvergütungen). Aus dem verbleibenden Betrag (bisher aus dem ungekürzten Betrag) werden die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsabgaben fiktiv ermittelt und abgezogen. Der sich ergebende Restbetrag ist das pfändbare Einkommen, aus dem der Pfändungsbetrag anhand der Pfändungstabelle festgestellt wird.

Durch Umstellung auf die Nettomethode ergeben sich z. T. deutlich höhere Pfändungsbeträge, insbesondere bei der Zahlung von unpfändbaren Einkommensbestandteilen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Pfändungsbetrag festzustellen und an den Gläubiger abzuführen. Ist der Pfändungsbetrag zu hoch bzw. zu niedrig berechnet, haftet der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer bzw. dem Gläubiger.

Neue und bestehende Pfändungsbeschlüsse sollten unter Anwendung der Nettomethode bearbeitet werden. Bei bestehenden Pfändungsbeschlüssen empfehlen wir zudem, bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht zu erfragen, ob eine rückwirkende Anwendung der Nettomethode erfolgen soll.

Vereinfachtes Beispiel

Ein Arbeitnehmer (Steuersatz 18%, Sozialversicherungsabzüge 21%) erhält im November EUR 2.500 Gehalt und zusätzlich ein Weihnachtsgeld in Höhe von EUR 1.000

| | Brutto- methode | Netto- methode |
|--|--------------------|-------------------|
| Bruttolohn (Gehalt und Weihnachtsgeld) | 3.500 | 3.500 |
| Freibetrag Weihnachtsgeld (unpfändbar) | – | – 500 |
| Bemessungsgrundlage für Abzüge | 3.500 | 3.000 |
| fiktive Lohnsteuerabzüge | – 630 | – 540 |
| fiktive Sozialversicherungsabzüge | – 735 | – 630 |
| Freibetrag Weihnachtsgeld (unpfändbar) | – 500 | – |
| Maßgebliches Pfändungsnetto | <u>1.635</u> | <u>1.830</u> |
| Pfändung lt. Tabelle | 409 | 549 |
| Erhöhung durch Nettomethode | | 140 |

Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen

Wie berichtet, hat der Bundesfinanzhof hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen entschieden, dass

- nur Aufwendungen für den Konsum während der Veranstaltung lohnsteuerpflichtig sind und
- grundsätzlich nur die unmittelbar auf den Arbeitnehmer entfallenden anteiligen Gesamtkosten in die Prüfung der 110-Euro-Grenze einfließen, nicht auch die z.B. für seine teilnehmenden Angehörigen angefallenen Kosten (siehe Ausgabe November/Dezember 2013, Seite 7).

Nach unserer derzeitigen Kenntnis lehnt die Finanzverwaltung diese vorteilhaften Urteile ab und plant einen sogenannten Nichtanwendungserlass. Für die Praxis ist daher Folgendes zu beachten:

Werden entsprechende Anträge auf Änderung der Lohnsteueranmeldung für abgelaufene Anmeldezeiträume gestellt, ist derzeit davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die Anträge ablehnen wird. Gegen die Ablehnungsbescheide sollten Einsprüche und gegebenenfalls Klagen eingereicht werden.

Bei noch anstehenden Betriebsveranstaltungen, die nach der günstigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs versteuert werden sollen, empfehlen wir, die Anwendung des Urteils dem Betriebsstättenfinanzamt mitzuteilen. Wird dies nicht durch das Finanzamt anerkannt, sollten gegen die Änderungsbescheide Einsprüche und gegebenenfalls Klagen eingereicht werden. Auf diese Weise werden die betroffenen Fälle offen gehalten und die weitere Entwicklung kann abgewartet werden.

1 %-Regelung für jeden dem Arbeitnehmer überlassenen Firmenwagen

Der Bundesfinanzhof hat am 13.6.2013 entgegen der bestehenden Verwaltungsauffassung entschieden, dass für jeden Firmenwagen, der einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen wird, die Bewertung des geldwerten Vorteils nach der 1 %-Regelung vorzunehmen ist. Er argumentiert, dass ein Arbeitnehmer, der zwei Pkw im Privatvermögen halte, auch die doppelten Kosten tragen müsse.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die für die Steuerpflichtigen günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu geldwerten Vorteilen bei Betriebsveranstaltungen ist noch nicht von der Finanzverwaltung anerkannt worden.

Daraus ergeben sich Auswirkungen auf

Anträge betreffend Änderung von zurückliegenden Steueranmeldungen und

die Anwendung der Urteile bei zukünftigen Steueranmeldungen. Von der günstigen Rechtsprechung abweichende Steuerbescheide sollten offen gehalten werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Firmenwagen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass für jeden Pkw, den der Arbeitnehmer privat nutzen kann, die 1 %-Regelung anzuwenden ist.

Die Finanzverwaltung sieht bislang noch eine günstigere Regelung vor (Ansatz nur des meistgenutzten Fahrzeugs).

Eine Vermeidung der mehrfachen Besteuerung ist möglich.

Für alle Unternehmer

Einzel- und Mitunternehmer können die generelle Vermutung einer privaten Nutzung des Firmenwagens widerlegen.

Dann erfolgt keine Besteuerung der Möglichkeit einer privaten Nutzung (anders als bei Arbeitnehmern).

Für Steuerpflichtige mit Darlehen von Angehörigen

Verträge zwischen nahen Angehörigen werden besonders streng geprüft.

Es muss gewährleistet sein, dass die Vertragsverhältnisse fremdüblich sind.

Das Bundesfinanzministerium hat bislang und bis auf Weiteres geregelt, nur den Nutzungsvorteil aus dem überwiegend genutzten Fahrzeug anzusetzen, wenn die Nutzung durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen so gut wie ausgeschlossen ist. Es bleibt derzeit abzuwarten, wie die Finanzverwaltung mit dem Urteil umgehen wird.

Zur sicheren Vermeidung einer erhöhten Versteuerung der Privatnutzung, insbesondere bei der Verfügbarkeit mehrerer Fahrzeuge, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs je Fahrzeug zum Nachweis des Umfangs der tatsächlichen Privatnutzung und Ermittlung der angefallenen Kosten je Kilometer
- Erteilung eines privaten Nutzungsverbots eines (zweiten) Firmenwagens und Überwachung der Nichtnutzung

Für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH:

Nutzt ein Gesellschafter-Geschäftsführer einen Firmenwagen für Privatfahrten, ohne dass ihm dieser Pkw arbeitsrechtlich zur Privatnutzung überlassen wurde, so führt dies weder zu einem Lohnzufluss, noch zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen, aber zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Ein eventueller Verstoß gegen ein Nutzungsverbot führt nicht zum Lohnzufluss, jedoch möglicherweise zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Keine Anwendung der Dienstwagenrechtsprechung für Einzel- und Mitunternehmer

In jüngster Vergangenheit hat der Bundesfinanzhof die Rechtsprechung zur Firmenwagennutzung verschärft. Allein die Möglichkeit des Arbeitnehmers oder des Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, einen Firmenwagen privat zu nutzen, führt zum Ansatz eines geldwerten Vorteils nach der 1%-Regelung. Alternativ kann die Versteuerung der Privatfahrten anhand eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs erfolgen.

Für Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften (Mitunternehmer) findet diese Firmenwagen-Rechtsprechung keine Anwendung. Dies hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben vom 22.8.2013 bestätigt.

Wird der Firmenwagen tatsächlich nicht privat genutzt, da z.B. im Privatvermögen ein vergleichbarer Pkw für Privatfahrten zur Verfügung steht, haben Einzel- und Mitunternehmer weiterhin die Möglichkeit, die Vermutung der Privatnutzung eines Firmenwagens zu widerlegen (vom Einzelfall abhängig).

Darlehenverträge zwischen nahen Angehörigen

Vertragliche Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen bieten Steueroptimierungspotenzial. Deshalb ist die steuerliche Anerkennung regelmäßig Streitgegenstand mit der Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung beurteilt die Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen anhand der Regelungen, die fremde Dritte miteinander vereinbaren würden.

Für Darlehensverträge sollen nach diesen Kriterien die Vertragsgestaltungen zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten Maßstab sein. Die steuerliche Anerkennung setzt daher voraus, dass

- eine bankübliche Vereinbarung über die Laufzeit und über die Art der Rückzahlung getroffen worden ist,
- die Zinsen zu den Fälligkeitszeitpunkten entrichtet werden und
- der Rückzahlungsanspruch ausreichend besichert ist.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu am 22.10.2013 erneut klargestellt, dass diese Kriterien nicht stets strikt eingehalten werden müssen, um eine steuerliche Anerkennung der Vereinbarungen zu gewährleisten.

Danach können grundsätzlich großzügigere Maßstäbe angelegt werden, wenn Angehörigen-darlehen der Finanzierung von Wirtschaftsgütern dienen (sog. Investitionsdarlehen) und daher unmittelbar durch die Einkünfteerzielung veranlasst sind.

Einzelne unübliche Vertragsabreden können in solchen Fällen durch andere Vereinbarungen kompensiert werden, wenn die Risiken und Chancen insgesamt in fremdüblicher Weise verteilt sind.

Zu beachten ist jedoch, dass bei der Prüfung von Angehörigenverträgen der Gesamteindruck entscheidend ist, d.h. die Gesamtheit aller objektiven Umstände gewürdigt wird.

Es ist daher empfehlenswert, bei Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen ein besonderes Augenmerk auf die Vertragsgestaltung und die tatsächliche Vertragsdurchführung zu legen, um die steuerliche Anerkennung sicherzustellen.

Keine Schenkung bei verdeckter Gewinnausschüttung

Das Finanzgericht Münster hat am 24.10.2013 entschieden, dass ein Vorgang, der eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellt, nicht gleichzeitig eine Schenkung der GmbH sein kann. Mit der Entscheidung wird der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 30.1.2013 gefolgt, die von der Finanzverwaltung bislang nicht angewendet wird.

In dem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall veräußerte eine GmbH ein Grundstück an den Bruder des Alleingeschafters zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis. Hierin lag unstreitig eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die durch den Alleingeschafter zu versteuern war.

Zusätzlich wurde durch das Finanzamt eine Schenkung der GmbH an den Bruder des Alleingeschafters in Höhe der Differenz zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem Verkehrswert des Grundstücks angenommen und Schenkungsteuer festgesetzt.

Dem hat das Finanzgericht Münster (und in einem vergleichbaren Fall auch der Bundesfinanzhof) eine Absage erteilt. Eine Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig. In entsprechenden Fällen sollten Schenkungsteuererklärungen verweigert und Steuerbescheide offengehalten werden.

Ausblick:

Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung eine Änderung des Erbschaftsteuergesetzes anstreben wird. Dann könnte eine verdeckte Gewinnausschüttung zugunsten einer nahestehenden Person zusätzlich als Schenkung der GmbH an diese Person behandelt werden.

Die Fremdüblichkeit wird anhand bestimmter Kriterien überprüft.

Einzelne unübliche Klauseln werden unter Umständen toleriert.

Verträge zwischen nahen Angehörigen sollten besonders sorgfältig formuliert und durchgeführt werden.

Für Kapitalgesellschaften und Gesellschafter bei verdeckten Gewinnausschüttungen Ein Vorgang, der als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt wird, kann nicht gleichzeitig als Schenkung steuerpflichtig sein.

Für Erben

Die Vollziehung von Erbschaftsteuerbescheiden zu Erbschaften ab 2009 kann ausgesetzt werden, wenn der Erbe die Zahlung nicht aus liquiden Mitteln des Nachlasses finanzieren kann.

Gleiches gilt für Schenkungen.

Für Konzernabschluss-Ersteller

Der Entwurf des DRSC zur Kapitalflussrechnung sieht u. a. Änderungen bei der Zuordnung der Zahlungsvorgänge zu Tätigkeitsbereichen sowie eine Änderung der Definition des Zahlungsmittelfonds vor.

Vorläufiger Rechtsschutz gegen Erbschaftsteuerbescheide

Aufgrund eines Beschlusses des Bundesfinanzhofs vom 21.11.2013 muss auf Antrag die Vollziehung von Erbschaftsteuerbescheiden, die aufgrund des seit 2009 geltenden Erbschaftsteuergesetzes erlassen worden sind, ausgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings ein berechtigtes Interesse des Steuerpflichtigen. Dieses liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs vor, wenn in dem Nachlass nicht genügend liquide Mittel zur Zahlung der festgesetzten Erbschaftsteuer enthalten sind. Denn für die Erbschaftsteuer müssen keine geerbten Vermögensgegenstände veräußert oder belastet oder eigenes Vermögen des Erben eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nur vorläufig bis zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts über das aktuelle Erbschaftsteuerrecht.

Anstatt Nachlassgegenstände kurzfristig zur Begleichung von Erbschaftsteuerverbindlichkeiten zu veräußern, sollte geprüft werden, ob eine Aussetzung der Vollziehung vorteilhaft ist.

Mit diesem Beschluss besteht in Fällen, in denen der Nachlass nur in geringem Umfang aus liquiden Mitteln (Bankguthaben, Bargeld) besteht, die Möglichkeit, einen Zahlungsaufschub zu erlangen. Allerdings ist dies mit der Gefahr verbunden, später bei einer Anerkennung des geltenden Erbschaftsteuerrechts durch das Bundesverfassungsgericht Aussetzungszinsen von 6% p. a. zahlen zu müssen.

Die vorstehende Regelung ist auf Schenkungen entsprechend anzuwenden.

JAHRESABSCHLUSS

Entwurf E-DRS 28 des DRSC zur Kapitalflussrechnung

Der Entwurf des DRSC zur Kapitalflussrechnung (E-DRS 28) soll die bisher geltenden Standards DRS 2, DRS 2-10 und DRS 2-20 ersetzen.

Wesentliche Änderungen betreffen u. a.:

- Zahlungsmitteläquivalente dürfen nur dann in den Finanzmittelfonds einbezogen werden, wenn ihre Gesamtlaufzeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Ferner entfällt die bisherige Möglichkeit, jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, wenn sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören.
- Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit darf weiter auch indirekt ermittelt werden. Ausgangsgrundlage soll dann grundsätzlich das Konzernjahresergebnis sein. Werden andere Ergebnisgrößen als Ausgangsgröße verwendet, ist eine Überleitung zum Konzernjahresergebnis erforderlich.
- Erhaltene Zinsen und Dividenden sollen künftig dem Cashflow aus Investitionstätigkeit und nicht mehr der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet werden. Gezahlte Zinsen müssen der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden.

Die Grundsätze des Standards werden zukünftig bei der Erstellung von Kapitalflussrechnungen für handelsrechtliche Konzernabschlüsse zu beachten sein. Für Kapitalflussrechnungen im Einzelabschluss wird die Beachtung des Standards empfohlen. Ein Termin zur endgültigen Verabschiedung des Standards steht noch nicht fest.

IAS 19R: Umfangreiche Änderungen bei der Bilanzierung von Pensionsleistungen nach IFRS

Die bereits in 2011 durch das IASB überarbeitete Fassung des IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ führt zu deutlichen Änderungen bei der Abbildung von Pensionen in IFRS-Abschlüssen. Verpflichtend anzuwenden ist der überarbeitete Standard für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2013 begonnen haben; die Umsetzung der Neuerungen ist für IFRS-Anwender damit jetzt zwingend. Ziel des überarbeiteten Standards ist es, eine erhöhte Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu erwirken, wobei folgende Änderungen hervorzuheben sind:

Vollständige Abbildung der (Netto-)Pensionsverpflichtungen

Die wichtigste Änderung betrifft den Wegfall des Wahlrechts zur Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste. Künftig sind derartige Gewinne oder Verluste sowie andere Bewertungsänderungen sofort und vollständig im sonstigen Ergebnis (other comprehensive income) zu erfassen. Damit entfällt die bisher vielfach angewendete „Korridormethode“ sowie die Möglichkeit, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Insbesondere die Anwendung der Korridormethode konnte bisher dazu führen, dass der Bestand an Pensionsverpflichtungen zum Stichtag nicht vollständig in der Bilanz abgebildet wurde. Die künftige Erfassung sämtlicher Bewertungsänderungen in voller Höhe lässt eine höhere Eigenkapitalvolatilität erwarten. Hiervon können möglicherweise Kreditauflagen (Covenants) und bestimmte Jahresabschlusskennzahlen betroffen sein.

Änderungen bei der Verzinsung des Planvermögens

Eine weitere Änderung betrifft Unternehmen, deren Pensionsverpflichtungen mit Planvermögen unterlegt sind. Zukünftig ist der erwartete Planvermögensertrag nicht mehr auf Basis der Renditeerwartung zu schätzen, sondern basierend auf dem Diskontierungszinssatz der Bewertung der Pensionsverpflichtung. Diese Änderung wird sich bei vielen Unternehmen tendenziell ergebnismindernd auswirken, da der Diskontierungszinssatz regelmäßig niedriger ist als die nach der bisherigen Regelung geschätzte Rendite des Planvermögens.

Umfangreichere Angaben im Anhang

Vor der Überarbeitung des IAS 19 wurde bemängelt, dass zwar eine Reihe von Anhangangaben vorgesehen sind, diese aber relativ wenig über die Risiken des Versorgungswerkes aussagen. Der Schwerpunkt der Erweiterung der Anhangangaben liegt jetzt besonders auf Risikobetrachtungen. Neben Erläuterungen zu den Charakteristika des Plans (u. a. Art der Leistung, Mindestfinanzierungsverpflichtungen, Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Verwaltung des Versorgungsplans) sowie dessen Risiken betreffen die erweiterten Angaben insbesondere Erläuterungen zur künftigen Cashflow-Belastung aufgrund bestehender Pen-

sionspläne. Hierzu werden für alle wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen Sensitivitätsanalysen gefordert, die die Schwankungsbreite der Pensionsverpflichtung bei Änderung der Bewertungsprämisse wiedergeben sollen. Aufgrund der zusätzlichen Anforderungen und der unternehmensspezifischen Gestaltungsspielräume ist eine frühzeitige Abstimmung zwischen Unternehmen, Aktuar und Wirtschaftsprüfer empfehlenswert.

Für IFRS-Anwender

Zwingende Anwendung der Neuerungen im IAS 19 für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2013 begonnen haben.

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste dürfen nur noch erfolgsneutral im „Sonstigen Ergebnis“ im Eigenkapital erfasst werden.

Die Schätzung des Ertrags aus Planvermögen erfolgt nun auf Basis des Diskontierungszinssatzes, der für die Abzinsung der Pensionsrückstellung verwendet wird.

Eine erweiterte Berichterstattung soll über Charakteristika der Pensionspläne und die daraus resultierenden Risiken informieren.

Sensitivitätsanalysen tragen zum Verständnis der Schwankungsbreite der Pensionsverpflichtung bei.

Praxistipp:

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass insbesondere die geforderten Sensitivitätsanalysen z. T. nicht in Gutachten berücksichtigt wurden. Um nachträgliche Überarbeitungen von Gutachten und damit Zeitengpässe zum Jahresabschluss zu vermeiden, wird empfohlen, die neuen Anforderungen frühzeitig mit dem Gutachter abzustimmen.

Für kaufmännische Leiter

Der Einsatz von ERP-Systemen ermöglicht durch individuelle Systemeinstellungen eine effiziente Prozessgestaltung.

Wichtig ist hierbei auch der Aufbau eines funktionierenden unternehmensspezifischen internen Kontrollsystems.

Ein wirksames internes Kontrollsystem kann z. B. beim Zahlungsausgang das Risiko von Doppelzahlungen verhindern.

Doppelzahlungen resultieren u. a. aus

- der Erfassung von Rechnungen ohne Bezug zur Bestellung,
- Rechnungsdoppeln bzw. Rechnungskorrekturen,
- mehrfachen Kreditorenstammdaten,
- der Unwirksamkeit ERP-spezifischer Kontrollen und
- unzureichenden Richtlinien.

Doppelzahlungen lassen sich vermeiden durch:

- ERP-spezifische automatische oder manuelle Kontrollen
- Digitale Massendatenanalysen
- Ermittlung von Dubletten

Effiziente und ordnungsmäßige Prozesse zur Verhinderung von Doppelzahlungen

ERP-Systeme verarbeiten für die Rechnungslegung und die Unternehmenssteuerung relevante Informationen und zeichnen sich durch eine Vielzahl individueller Systemeinstellungen und einen hohen Integrationsgrad aus. Die individuellen Einstellungsoptionen erlauben eine direkte Anpassung der Systeme an die jeweilige Branche, Unternehmensorganisation und -größe und bieten damit eine Voraussetzung für eine effiziente und ordnungsgemäße Prozessgestaltung.

Ein wichtiger Aspekt beim Einsatz von ERP-Systemen ist der angemessene Aufbau eines sich an den konkreten Unternehmensprozessen und -systemen orientierenden internen Kontrollsystems. Dieses muss neben den organisatorischen Abläufen auch die ERP-Systeme und die Unternehmensprozesse umfassen. Ferner ist die Funktionsfähigkeit der einmal eingerichteten Kontrollen fortlaufend sicherzustellen, um ihre Wirksamkeit dauerhaft zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit eines wirksamen internen Kontrollsystems lässt sich am Beispiel des Zahlungsausgangs verdeutlichen. Hier sind geeignete Kontrollen einzurichten, die verhindern, dass für ein- und dieselbe Lieferung oder Leistung mehr als einmal der Gegenwert bezahlt wird (Doppelzahlung). Das damit verbundene Risiko ist offensichtlich, da eine Doppelzahlung direkt das Vermögen eines Unternehmens verringert.

Da eine Ausgangszahlung in der Regel die Erfassung einer Rechnung voraussetzt, ist die Doppelbuchung der Rechnung das eigentliche Problem. Aus Sicht eines Standardprozesses für die Rechnungsprüfung erscheint dieser Fall eigentlich undenkbar. In der Praxis gibt es jedoch immer wieder gewollte und ungewollte Abweichungen vom Standardprozess, wodurch die standardisierten Kontrollen außer Kraft gesetzt werden. Folgende Faktoren erhöhen das Risiko für mehrfache Rechnungsbuchungen und Doppelzahlungen:

- Rechnungen werden ohne Bezug zur Bestellung erfasst bzw. geprüft (z. B. bei Dauerleistungen für Wasser, Telefon, Strom)
- Rechnungsdoppel oder Rechnungskorrekturen werden falsch erfasst
- Kreditorenstammdaten sind mehrfach für ein und denselben Lieferanten oder Dienstleister angelegt
- ERP-spezifische automatische Kontrollen sind nicht ausreichend wirksam (z. B. in SAP: Einstellungen zur „Prüfung auf doppelte Rechnungen“)
- Unzureichende Richtlinien, die das Thema Doppelzahlungen nicht adressieren

Wir empfehlen, das Risiko für Doppelzahlungen durch wirksame Kontrollen im Bereich der Rechnungserfassung und des Zahlungsausgangs zu verringern. Es kann sich dabei um ERP-spezifische automatische oder um manuelle Kontrollen handeln.

Ferner kann mithilfe einer digitalen Massendatenanalyse ausgewertet werden, in welchen Fällen es in der Vergangenheit zu Doppelzahlungen gekommen ist. Die so identifizierten Doppelzahlungen können dann vom Kreditur zurückgefordert werden. Außerdem können die Fehlerquellen für Doppelzahlungen anhand der konkreten Fälle analysiert und abgestellt werden. Zusätzlich sollte auch untersucht werden, welche Kreditoren mehrfach im ERP-System angelegt sind (Ermittlung von Dubletten).

Zusätzlich zur EEG-Befreiung: Beihilfe für besonders stromintensive Unternehmen

Aufgrund der seit 2013 geltenden Regelungen des EU-Emissionshandelssystems berechnen Stromerzeuger ihre tatsächlichen CO₂-Kosten über den Strompreis an die Kunden weiter. Die Bundesregierung hat von der durch die EU eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Beihilfen für betroffene Unternehmen in bestimmten Sektoren zu gewähren.

Die Strompreiskompensation soll dazu dienen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der von den CO₂-Kosten stark betroffenen Unternehmen gegenüber Wettbewerbern zu erhalten, die keine derartigen Kosten zu tragen haben. Es handelt sich dabei um einen begrenzten Kreis von Antragsberechtigten aus verschiedenen Sektoren, die im Einzelnen in den EU-Beihilfe-Leitlinien festgelegt sind. Eine Übersicht der antragsberechtigten Sektoren sowie weitergehende Hinweise sind der Website der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zu entnehmen: www.dehst.de.

Bitte prüfen Sie, ob Sie zu den beihilfeberechtigten Sektoren gehören oder sprechen Sie uns an.

Unternehmen, die zum Kreis der Antragsberechtigten gehören, müssen spätestens bis zum 30.5.2014 ihren Antrag für das abgelaufene Kalenderjahr 2013 bei der DEHSt stellen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, eine spätere Antragstellung ist somit nicht mehr möglich.

Der Antrag ist elektronisch zu stellen. Ferner ist eine vorherige Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zwingend erforderlich. Weitere Details sind dem kürzlich erschienenen „Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten für das Jahr 2013“ zu entnehmen (www.dehst.de → Formular-Management-System).

Drohende Nachzahlungen für Ökostrom – Rückstellungen erforderlich?

Die EU-Kommission hat im Dezember 2013 ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet um festzustellen, ob die den stromintensiven Unternehmen gewährte Teilbefreiung von einer Umlage zur Förderung erneuerbarer Energien (sog. EEG-Umlage) mit EU-Beihilfavorschriften im Einklang steht.

Die bilanziellen Konsequenzen der Verfahrenseröffnung werden derzeit diskutiert. Es geht um die Bildung von Rückstellungen für mögliche Nachzahlungen der bisher erlassenen EEG-Umlagen. Eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten wäre u.a. dann zu passivieren, wenn der Bilanzierende mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von der tatsächlichen EU-Rechtswidrigkeit ausginge.

In einer Stellungnahme gegenüber dem Institut der Wirtschaftsprüfer hat die Bundesregierung ihre Rechtsposition untermauert und deutlich gemacht, dass es sich aus ihrer Sicht bei der genannten Entlastungsregelung für stromintensive Unternehmen um keine schädliche staatliche Beihilfe handelt. Dementsprechend wären keine Rückstellungen erforderlich.

Allerdings ist eine transparente Berichterstattung über das latente Risiko einer möglichen Rückzahlung im Jahresabschluss oder Lagebericht notwendig. Sollte keine Rückstellung gebildet werden, ist das Risiko einer Rückzahlungsverpflichtung zumindest unter Angabe des möglichen Betrags im Anhang oder Lagebericht transparent zu machen.

Für bestimmte stromintensive Unternehmen

Die Bundesregierung fördert Unternehmen bestimmter Sektoren wegen hoher Stromkosten (CO₂-Strompreiskompensation).

Begünstigt ist ein begrenzter Kreis von Unternehmen.

Die Anträge für 2013 sind zwingend bis zum 30.5.2014 zu stellen (Ausschlussfrist).

Für Unternehmen, denen eine Teilbefreiung von der EEG-Umlage gewährt wurde

Die EU-Kommission hat ein Prüfverfahren gegen die Entlastungsregelung von der EEG-Umlage eingeleitet.

Deshalb wird die Bildung von Rückstellungen für mögliche Nachzahlungen diskutiert.

Die Bundesregierung hält die EEG-Befreiung für EU-konform.

Falls keine Rückstellung gebildet wird, ist eine betragsmäßige Berichterstattung im Anhang oder Lagebericht erforderlich.

Für alle buchführungspflichtigen Unternehmen

Unterlagen, die 2014 vernichtet werden können.

Unterlagen dürfen aber nicht vernichtet werden, wenn sie für steuerliche Zwecke noch von Bedeutung sind.

Auslandsreisepauschalen ab 2014

Klärung von Zweifelsfragen zur Behandlung von Entlassungsschädigungen

Verfall des Urlaubsanspruchs auch bei Krankheit möglich

Fortgeltung der Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld
Rentenanträge online

Entsorgung von Unterlagen, bei denen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen im Jahr 2013 abgelaufen sind

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von 6 bzw. 10 Jahren können Unternehmen die betreffenden Unterlagen vernichten. Ab dem 1.1.2014 dürfen daher folgende Buchhaltungsunterlagen entsorgt bzw. auf elektronischen Datenträgern gelöscht werden:

- Aufzeichnungen der Jahre 2003 und früher
- Inventare, die bis zum 31.12.2003 aufgestellt worden sind
- Bücher, Journale, Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 2003 oder früher erfolgt sind,
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2003 oder früher aufgestellt worden sind,
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2003 oder früher
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2007 oder früher empfangen bzw. versandt wurden
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2007 oder früher

Hierbei sind allerdings die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Unterlagen dürfen daher **nicht vernichtet** werden, wenn sie noch von Bedeutung sind:

- für eine begonnene steuerliche Betriebsprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Betriebsprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt oder
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen für diese Jahre.

Die geplante stufenweise Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von bisher 10 Jahren auf 8 Jahre (rückwirkend ab 2013) und auf 7 Jahre (ab 2015) ist weiterhin im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat anhängig und bisher nicht abschließend beschlossen.

KURZNACHRICHTEN

- Das Bundesfinanzministerium hat am 11.11.2013 die für das Kalenderjahr 2014 geltenden Auslandspauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten veröffentlicht (www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Publicationen/BMF_Schreiben/bmf_schreiben.html).
- Unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat das Bundesfinanzministerium am 1.11.2013 zur ertragsteuerlichen Behandlung von Entlassungsschädigungen erneut Stellung genommen.
- Der Urlaubsanspruch kann auch bei Krankheit verfallen, wenn die Arbeitsunfähigkeit noch am 31.3. des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres fortbesteht (Bundesarbeitsgericht vom 11.6.2013).
- Für das Kurzarbeitergeld gilt auch für das Jahr 2014 die Bezugsdauer von 12 Monaten.
- Rentenanträge und die Anforderung von Versicherungsunterlagen können ab Januar 2014 online erfolgen (www.deutsche-rentenversicherung.de).

INTERN

Partnerschaft

Die Herren Thomas Mäurer und Sven Abel sind seit 1. Januar 2014 weitere Partner unserer Gesellschaft.



Herr Thomas Mäurer (34) ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und seit 2005 bei der Westprüfung. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, die Lösung steuer- und handelsbilanzrechtlicher Fragestellungen und die umfassende Beratung mittelständischer Unternehmen.



Herr Sven Abel (39) ist Steuerberater und seit 2002 Mitarbeiter der Westprüfung. Er beschäftigt sich mit Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, der Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der steuerrechtlichen Beratung.

Wir wünschen unseren neuen Partnern auch für die Zukunft viel Erfolg und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit!

IMPRESSUM

Herausgeber:

WESTPRÜFUNG
Dr. Seifert & Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Südanlage 5
35390 Gießen

www.westpruefung.de

**Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information
bitte an:**

Frau Julia Kurzawski
j.kurzawski@westpruefung.de

Engagiert. Kompetent. Zuverlässig

Die WESTPRÜFUNG betreut anspruchsvolle Mandate in den Bereichen
Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung.

Unsere Mandanten erwarten von uns:


- eine hohe Qualität der Prüfungs- und Beratungsleistungen
- umsetzbare Lösungen
- Termintreue sowie
- stete Verfügbarkeit des verantwortlichen Ansprechpartners

Unser Handeln wird daher bestimmt von:

- aktiver Beratung,
- kurzen Reaktionszeiten,
- individueller Betreuung durch ein oder zwei Partner und einem Team
- Bildung von Schwerpunkten zur Bündelung von Fachkompetenzen
- Sicherstellung ausreichender personeller Kapazitäten

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 31.01.2014

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

KONTAKT & ANFRAGEN



WESTPRÜFUNG

Dr. Seifert & Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Südanlage 5
35390 Gießen
Deutschland

Telefon +49 (0)641/98 44 57-0
Telefax +49 (0)641/98 44 57-100
E-Mail: info@westpruefung.de
www.westpruefung.de